

Editions localisées.

La cession d'éditions localisées à certains pays implique, pour le cessionnaire, l'obligation d'indiquer sur ces éditions spéciales autorisées les pays auxquels la vente est limitée.

Echange de documents entre Syndicats d'éditeurs.

Le congrès engage les syndicats d'éditeurs à échanger entre eux les statuts, règlements, et en général tous les documents parus ou à paraître, concernant l'exercice de la profession d'éditeur et de libraire, le fonctionnement des écoles ou cours professionnels et les fondations en faveur du personnel.

Code des usages.

Le congrès de Bruxelles communique aux syndicats d'éditeurs de tous les pays une note rédigée par un certain nombre d'éditeurs français, et leur recommande de constituer dans chaque pays, sur les bases indiquées dans cette note, les commissions nécessaires: 1^o pour étudier les éléments d'un code des usages relatifs aux rapports entre auteurs et éditeurs; 2^o pour nommer ultérieurement des délégués chargés de prendre part aux travaux d'une commission mixte internationale qui sera saisie des études préparatoires faites dans les différents pays.

Réunion de la troisième session du congrès.

Le congrès international des éditeurs, dans sa séance de clôture du 26 juin 1897, a décidé, sur l'invitation de la *Publisher's Association of Great Britain*, que la troisième session du congrès se tiendrait à *Londres* au mois de mai 1899.

Kleine Mitteilungen.

Urheberrecht. Unberechtigter Anbringung des Copyright-Vermerks in den Vereinigten Staaten N.-A. — Die Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ von Dr. Paul Osterrieth (Berlin, Carl Heymanns Verlag) verbreitet sich in einem Artikel über das am 3. März vom Kongress in Washington angenommene Amendement zu den Artikeln 4962 und 4963 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten, von denen der erstere die Anbringung des Wortes copyright auf geschützten Werken vorschreibt, der letztere den Mißbrauch mit Strafe bedroht. Dieses nunmehr Gesetz gewordene Amendement des Abgeordneten Fairchild (New York) enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen, die wir nach dem Osterrieth'schen Blatte hier wiedergeben:

1. Eine Erweiterung der Strafbestimmungen. Die Geldbuße von 100 \$ kann auch auf die Person ausgedehnt werden, die wissentlich Werke mit unrichtigen Angaben in Umlauf setzt, verkauft oder importiert. Diese Bestimmung fehlte bis jetzt in der amerikanischen Gesetzgebung.

2. Verbot des Imports. Außerdem, daß er den Importeur straft, verbietet der Paragraph auch den Import falsch gezeichneter Werke selbst ausdrücklich.

3. Der Rechtsweg. Die Circuit Courts sind im Verfahren zuständig, die Veröffentlichung und den Verkauf von Werken, die falsche Angaben tragen oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen importiert sind, zu untersagen; die Billigkeitsgerichte sind vorbildlich für die Art der Prozeßordnung in solchen Fällen.

4. Werke. Durch Einfügung der Worte whether such article be subject to copyright or otherwise (ob solches Werk dem Urheberrecht unterworfen ist oder nicht) hinter Aufzählung der Werke, auf denen die gesetzwidrige Anbringung der Schutzformel verboten ist, erstreckt sich die Vorschrift auch auf Werke, die den Schutz überhaupt nicht beanspruchen können. Es geschah das, weil die Formel nachweislich in ungesetzlicher Weise da angebracht war, wo sie auch in jedem Falle ungehörig war. Durch besondere Aufzählung der Bücher, Photographieen, Chromos und Lithographieen, die nur dann Schutz genießen, wenn sie in den Vereinigten Staaten selbst

Nach Gebieten beschränkte Auflagen.

Die Abtretung von Auflagen, die nur für gewisse Länder bestimmt sind, schließt für den Abtretenden die Verpflichtung in sich, auf diesen besonderen autorisierten Auflagen diejenigen Länder anzugeben, auf die deren Verkauf beschränkt bleibt.

Austausch von Aktenstücken unter den Verlegergenossenschaften.

Der Kongress fordert die Verlegergenossenschaften auf, unter sich die Statuten und Reglements und überhaupt alle erschienenen und noch erscheinenden Aktenstücke auszutauschen, die auf die Ausübung des Verleger- und Buchhändlerberufes, auf die Thätigkeit der Fachschulen und Fachkurse und auf die zu Gunsten des Personals getroffenen Einrichtungen Bezug haben.

Zusammenstellung der Verlagsgepflogenheiten.

Der Brüsseler Kongress teilt den Verlagsgenossenschaften aller Länder eine von einer Anzahl französischer Verleger verfaßte Zuschrift mit und empfiehlt ihnen, in jedem Lande, auf der darin angegebenen Grundlage die nötigen Ausschüsse zu bestellen: 1. Zur Prüfung der Grundsätze, die in einer Sammlung der im Verkehre zwischen Autoren und Verleger herrschenden Gepflogenheiten (code des usages) Aufnahme finden sollen; 2. zur später vorzunehmenden Wahl von Abgeordneten, die an den Arbeiten eines gemischten internationalen Ausschusses sich beteiligen sollen, dem die in den einzelnen Ländern gemachten Vorstudien zu überweisen sind.

Ort des dritten Verlegerkongresses.

In der Schlußsitzung vom 26. Juni 1897 hat der internationale Verlegerkongress auf die Einladung der *Publishers Association of Great Britain* beschlossen, die dritte Tagung des Kongresses im Mai 1899 in London abzuhalten.

angefertigt sind, wurde das Gesetz zu Gunsten der home manufacturing clause verschärft, insofern zu Tage getretener Mißbräuche.

5. Formeln, deren unerlaubte Anwendung verboten ist. Nach der neuen Fassung des Artikels sind verboten die Formeln, die denen, die für die Vereinigten Staaten vorgesehen sind, gleichen. Es können also z. B. deutsche oder französische Werke, die in Paris oder Berlin die dortige Urheberrechtsformel tragen, eingeführt werden, auch wenn der Schutz der amerikanischen Gesetze noch nicht beantragt oder gewährt ist. Für Länder, in denen die englische Bezeichnung copyright eingeführt ist, wird es sich empfehlen, den Urheberrechtsvermerk so zu gestalten, daß auch bei oberflächlichem Hinsehen eine Verwechslung mit den beiden amerikanischen Formeln nicht möglich ist.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Katholische Theologie, Predigtwerke, katholische Unterhaltungslitteratur, nebst Anhang: Wertvolle Werke aus allen Wissenschaften. Antiq.-Katalog Nr. 143 von Wilhelm Jacobssohn & Co. in Breslau. 8^o. 62 S.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. von Dr. P. Laband, Dr. M. Stonglein, Dr. H. Staub. II. Jahrg. Nr. 14. (15. Juli 1897.) Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 4^o. S. 269—288. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

Mitteilungen der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig. 30. Jahrgang. 1897. Nr. 3. 8^o. S. 69—106.

Aus den Anfängen der Photographie. — Dem Musée Camavalet in Paris ist ein interessantes Geschenk gemacht worden: ein Daguerreotypbild, das den König Ludwig Philipp darstellt und ein Werk Daguerres selbst sein dürfte. Es zeigt den Bürgerkönig sitzend, die Hände auf der Lehne des Beinstuhls, über der breiten Stirn das hohe, spitze Loupet, das stark dazu beigetragen hatte, seinem Kopfe jene Birnengestalt zu geben, die man noch auf allen Karikaturen sehen kann, und die dem König selbst viel Spaß gemacht haben soll.